

# Satzung des Dart Clubs Hawks Vilsbiburg e.V.

## §1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dart Club Hawks Vilsbiburg“ (DC Hawks). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e. V.“.

Der Dart Club Hawks Vilsbiburg, im nachfolgenden kurz DC Hawks genannt, hat seinen Sitz in Vilsbiburg und ist unter der Register-Nr.: VR1047 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen.

Der DC Hawks Vilsbiburg ist am 15.03.1997 in Vilsbiburg gegründet worden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

## § 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der DC Hawks bezweckt den Zusammenschluss von Dartsportlern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartsports.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der DC Hawks hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege des Dartsports,
- b) Durchführung von Vergleichswettbewerben,
- c) Teilnahme am Ligabetrieb des Dartverbandes Ostbayern e. V. sowie des Bayerischen Dartverbandes e. V.,
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition,
- e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport,
- f) gezielte Jugendförderung,
- g) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes,

- h) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere dem Dartverband Ostbayern e. V. und dem Bayerischen Dartverband e. V.,
- i) Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e. V.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

Der DC Hawks unterscheidet ordentliche, fördernde und kooperative Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder können alle Dartsportler werden, deren Ziel die Förderung des Dartsports ist.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsports interessiert sind.
3. Kooperative Mitglieder können alle Organisationen und Fachverbände werden, deren Zweck und Ziel denen des DC Hawks nahestehen und nicht widersprechen.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung eines schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrages, der an den Präsidenten des DC Hawks gerichtet ist, erworben. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium des DC Hawks. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung des DC Hawks an. Die Ablehnung ordentlicher Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung.
2. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch ist mit Begründung bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an dieselbe zu richten, die dann endgültig entscheidet. Diese muss spätestens 3 Monate nach fristgerechtem Einspruch einberufen werden. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, dann ist der Beschluss unanfechtbar.
3. Die Ablehnung fördernder und kooperativer Mitglieder bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,

- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss dem Präsidium schriftlich erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des DC Hawks vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DC Hawks ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des DC Hawks gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an Veranstaltungen und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen,
- b) ordentliche Mitglieder haben das Recht bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
- c) Anträge an die Organe des DC Hawks zu richten.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gemäß § 7 zu entrichten,
- b) an den Zielen und Aufgaben des DC Hawks mitzuarbeiten,
- c) die Beschlüsse des DC Hawks einzuhalten sowie dessen Satzung zu beachten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.

## § 7 – Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichteten Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Beiträge für fördernde und kooperative Mitglieder werden vom Präsidium festgesetzt.

## § 8 – Vereinsorgane

Die Organe des DV Hawks sind:

- a) das geschäftsführende Präsidium,
- b) das Präsidium,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 9 – Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident,
  - c) der Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten je einzeln.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten vertritt.
3. Dem geschäftsführendem Präsidium obliegt insbesondere:
  - a) die Vorbereitung der Sitzung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung,

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung des Jahresabschlussrechnung,

c) die Interessenvertretung des DC Hawks im Dartverband Ostbayern e. V.,

d) die Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Präsidiums nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist dem Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 10 – Präsidium

1. Die Geschäftsordnung legt die Ämter des Präsidiums fest.

2. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es 3 Präsidialmitglieder beantragen. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Sitzung.

3. Dem Präsidium obliegt insbesondere:

a) die Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich der Tätigkeit des DC Hawks ergeben,

b) die Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dienenden Materials,

c) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge gemäß § 4,

d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5,

e) die Beitragsfestsetzung für fördernde und kooperative Mitglieder,

f) die Bildung von Fachausschüssen und die Einberufung ihrer Mitglieder,

g) die Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis. Jedem Mitglied können vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.

h) Änderungen der Finanzordnung (außer § 1 „Jahresbeitrag“) und der Geschäftsordnung

4. Alle vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind am schwarzen Brett im Vereinslokal zu veröffentlichen.

## § 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Der Mitgliederversammlung gehören an:

a) alle Mitglieder des Präsidiums,

b) alle Mitglieder des Vereins.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann nur sein eigenes Stimmrecht wahrnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist innerhalb von 3 Monaten eine Sitzung einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Sitzung.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Wahl des Präsidiums,
- c) die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB,
- d) die Abberufung von Präsidialmitgliedern,
- e) die Festsetzung der Beiträge für ordentliche Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden,
- h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ablehnungsbescheide gemäß § 4,
- i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbescheide gemäß § 5,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- k) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- l) die Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belas- tung,
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des DC Hawks.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Organen und den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Die Anträge werden von diesem der Mitgliederversammlung unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 12 – Sonstige Ausschüsse**

Die sonstigen Ausschüsse werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen obliegen insbesondere Aufgaben, die sich nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen.

## **§ 13 – Einberufung der Organe**

Die Einberufung der Organe des DC Hawks erfolgt in Textform mit einer Frist von 30 Tagen durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In besonderen Fällen kann das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium ohne Einhaltung einer Frist telefonisch oder telegrafisch

eingeladen werden.

## **§ 14 – Beschlussfähigkeit**

Das Präsidium ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung (30 Tage vor der Versammlung), mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und anwesende Mitglieder zu der Versammlung erschienen sind. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmen-Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung (30 Tage) in jedem Fall Beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderung die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen in keinem Fall mitgezählt werden.

## **§ 15 – Wahlen**

Es werden das geschäftsführende Präsidium lt. § 9 der Satzung sowie weitere Präsidiumsmitglieder lt. § 1 der Geschäftsordnung gewählt.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt, ausschließlich der Teamkapitäne.

Die Teamkapitäne werden von den gemeldeten Spielern der jeweiligen Mannschaft an der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Saison gewählt.

Die Wiederwahl der Präsidialmitglieder ist zulässig. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist maximal dreimal in Folge zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Präsidiums ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums ist schriftlich und geheim durchzuführen. Der Präsident und der Vizepräsident sind getrennt voneinander zu wählen.

Die Wahlen (mit Ausnahme des geschäftsführenden Präsidiums) können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

## **§ 16 – Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Mitglieder des DC Hawks, der Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Mitgliederversammlung

eine Aufwandsentschädigung beschließen.

## **§ 17 – Zweckvermögen**

Zur Errichtung der in § 2 Ziffer 4 verzeichneten Zwecke und Aufgaben ist soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

## **§ 18 – Niederschrift**

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen.

## **§ 19 – Datenschutz**

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 20 – Auflösung**

Über die Auflösung des DC Hawks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung.

Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von 14 Tagen zu diesem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kindergarten St. Elisabeth, Vilsbiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist die zuständige Finanzbehörde zu konsultieren.

Beschlossen in Vilsbiburg am 28.12.1997

Beschlossen in Vilsbiburg am 11.07.2008

Beschlossen in Vilsbiburg am 31.08.2014

Beschlossen in Vilsbiburg am 23.05.2015

Beschlossen in Vilsbiburg am 28.12.2019

Beschlossen in Vilsbiburg am 15.08.2020

Beschlossen in Vilsbiburg am 15.07.2023



Alexander Kletzl  
Präsident